

## **BGer 5D\_17/2023 vom 8. März 2023**

Bundesgericht, 2023-03-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_17\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_17_2023)

FR: TF 5D\_17/2023 du 8 mars 2023

IT: TF 5D\_17/2023 del 8 marzo 2023

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ) ist nicht erreicht, weshalb der Beschwerdeführer zutreffend eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht hat ( Art. 113 BGG ). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ), wofür das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG ).

#### **E. 2**

Der Beschwerdeführer bringt keine substantiierten Verfassungsverletzungen, sondern bloss in allgemeiner Weise vor, es "widerspreche der Verfassung für eine nicht korrupte rechtmässige Justiz", wenn ihm ein ordentliches Verfahren verweigert und sein Antrag auf unentgeltliche Prozessführung nicht mit Begründung abgelehnt, sondern einfach ein Urteil gefällt werde. Damit macht der Beschwerdeführer sinngemäss geltend, dass er vor Obergericht ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt habe und dieses ihn deshalb nicht zur Leistung eines Kostenvorschusses hätte auffordern dürfen. Indes tut er nicht dar, dass und an welcher Stelle er oberinstanzlich ein solches Gesuch gestellt hätte und dies ist auch nicht ersichtlich. Zwar verlangte der Beschwerdeführer in seiner kantonalen Beschwerde unter der Überschrift "Antrag auf Entscheidabweisung", "der abgewiesene Antrag um Prozesskostenhilfe sei aufzuheben, da unbegründet", und unter der Überschrift "Sachverhalt" sprach er davon, dass "für dieses Verfahren unentgeltliche Prozesskostenhilfe zu gewähren" sei; damit meinte er jedoch, wie aus dem Kontext klar ersichtlich ist, das erstinstanzliche Verfahren. Ein entsprechendes Gesuch für das kantonale Beschwerdeverfahren ist aus seiner dort eingereichten Beschwerdeschrift nicht ersichtlich. Im Übrigen kann festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer in der (nicht abgeholten) Aufforderung zur Leistung eines Kostenvorschusses auf die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege und in der (ebenfalls nicht abgeholten) Nachfristansetzung auf die Folgen bei Nichtzahlung aufmerksam gemacht wurde.

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 4**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

#### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.